

Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem PSVaG ist das Verfahren zur Finanzierung seiner Leistungen gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Danach spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Auf unserer Internetseite (www.psvag.de/finanzierungsverfahren) finden Sie Details zum Finanzierungsverfahren.

Im Juli dieses Jahres haben wir Sie mit unserem Rundschreiben über den Schadenverlauf im ersten Halbjahr und den danach für das gesamte Jahr 2021 möglichen Beitragssatz informiert. Außerdem haben wir auf die 2020 in Kraft getretenen Änderungen des BetrAVG hingewiesen. Sie führen u.a. dazu, dass für Versorgungszusagen über Pensionskassen, von einigen Ausnahmen abgesehen, in 2021 die Insolvenzversicherungspflicht beginnt.

Im Juli 2021 waren sowohl die Anzahl als auch das Volumen der den PSVaG betreffenden Schäden gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen, so dass – bei weiterhin ähnlichem Schadenverlauf – ein Beitragssatz unter dem langjährigen Mittel (2,8 Promille) zu erwarten war.

Die Tendenz, die sich im ersten Halbjahr bereits abgezeichnet hatte, hat sich im Verlauf des zweiten Halbjahres verstärkt. Dies hat zusammen mit weiteren entlastenden Komponenten wie der vorjährigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der Überschussbeteiligung vom Konsortium der Lebensversicherer sowie Erträgen aus Insolvenzforderungen dazu geführt, dass der Beitragssatz deutlich unter dem der Vorjahre festgesetzt werden konnte.

Der **Beitragssatz für 2021** beträgt **0,60 Promille**. Durch Multiplikation mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen ergibt sich Ihr Jahresbeitrag.

Wir gehen derzeit davon aus, dass sich die entlastenden Effekte, die den außerordentlich niedrigen Beitragssatz in diesem Jahr ermöglichen, im Jahr 2022 nicht erneut in dieser Ausprägung ergeben werden und der Beitragssatz im nächsten Jahr wieder deutlich höher sein wird.

Für die insolvenzversicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen wird der Beitrag gemäß § 30 BetrAVG erhoben. Dieser beträgt 3,0 Promille der entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlage.

Wir bitten Sie, den am Jahresende fälligen Betrag bis zum 16.12.2021 auf das Konto der Deutschen Bundesbank DE12 3700 0000 0037 0016 01 zu überweisen. Zahlungseingänge nahe dem Jahresende auf anderen Konten können ggf. nicht mehr transferiert werden. Dies kann für den PSVaG zu Strafgebühren und höheren Negativzinsen führen, die dann zu Lasten aller Mitglieder in die Beitragskalkulation des Folgejahres eingehen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

Dr. Brambach

Dr. Köster